

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)

| | |
|---|--|
| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
| | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG) |
| | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz)[SR 431.02], Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[SR 831.11] sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | I. |
| 1. Allgemeines | |
| <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz vollzieht das Registerharmonisierungsgesetz[SR 431.02] und regelt den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der kantonalen Personenregister.</p> | <p>¹ Dieses Gesetz vollzieht das Registerharmonisierungsgesetz[SR 431.02] und regelt den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der kantonalen Personenregister <u>und der gemeindlichen Einwohnerregister.</u></p> |
| 2. Kantonale Personenregister | |
| <p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Die kantonalen Personenregister bezwecken:</p> <p>1. die Vereinfachung des Datenaustauschs innerhalb der kantonalen Verwaltung, zwischen den Gemeinden und dem Kanton sowie zwischen den Gemeinden untereinander;</p> | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| <p>³ Für die Datenübermittlung werden nur Kommunikationsmittel verwendet, die einen angemessenen Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme oder Veränderung der Daten während des Übermittlungsvorgangs gewährleisten.</p> | |
| <p>§ 6 Datenbezug</p> <p>¹ Kantonale und gemeindliche Organe dürfen Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen oder gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch[BGS 157.22] bewilligt worden ist.</p> <p>² Überdies dürfen sie nur diejenigen Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>³ Die datenliefernden Organe des Kantons und der Gemeinden dürfen alle von ihnen gelieferten Daten beziehen. Die Einwohnerdienste dürfen zusätzlich die von den anderen Einwohnerdiensten gelieferten Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten beziehen.</p> | <p>¹ Kantonale und gemeindliche Organe dürfen Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregistern beziehen, sofern der Datenbezug gesetzlich vorgesehen oder gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch bewilligt worden ist.</p> <p>³ Die datenliefernden Organe des Kantons und der Gemeinden dürfen alle von ihnen gelieferten Daten beziehen. Die <u>Einwohnerdienste für das Einwohnerregister zuständigen Stellen</u> dürfen zusätzlich die von den anderen <u>Einwohnerdiensten für das Einwohnerregister zuständigen Stellen</u> gelieferten Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten beziehen.</p> |
| <p>§ 7 Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Kantonale und gemeindliche Organe können Bundesorganen Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und andere Daten aus den kantonalen Personenregister bekanntgeben, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt sind.</p> | |
| <p>§ 8 Verfahren für Datenbezug und -bekanntgabe</p> <p>¹ Datenbezug und -bekanntgabe können erfolgen:</p> <p>1. über einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren durch</p> <p>1.1. Einzelabfragen über eine Benutzungsoberfläche;</p> | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| <p>1.2. Dienste, die einen direkten Datenabgleich mit einer Fachanwendung ermöglichen;</p> <p>1.3. periodisches und automatisiertes Zurverfügungstellen von Auszügen.</p> <p>2. durch die Bekanntgabe von Auszügen im Einzelfall im Auftrag des datenliefernden Organs.</p> <p>² Für den Datenbezug müssen sich einzelne Benutzerinnen und Benutzer oder Fachanwendungen mittels eines dem Schutzbedarf entsprechenden Verfahrens authentisieren.</p> | |
| 3. Datenschutz | |
| <p>§ 9 Auskunfts- und Einsichtsrecht</p> <p>¹ Das Recht der betroffenen Personen, Auskunft über Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten der kantonalen Personenregister zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz[BGS 157.1].</p> | |
| <p>§ 10 Datensperre und Auskünfte an Private</p> <p>¹ Sperrvermerke gemäss Datenschutzgesetz[BGS 157.1] gelten auch für die in den kantonalen Personenregistern geführten Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten.</p> <p>² Einzelauskünfte und Sammelauskünfte aus den kantonalen Personenregistern an Private sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes[BGS 157.1].</p> | |
| <p>§ 11 Datenlöschung in den kantonalen Personenregistern</p> | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| <p>¹ Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von Personen, die im Kanton keine Niederlassung und keinen Aufenthalt mehr haben, werden zehn Jahre nach der letzten Änderung gelöscht.</p> | |
| <p>§ 12 Auflösung der kantonalen Personenregister</p> <p>¹ Werden die kantonalen Personenregister aufgelöst, sind die darin enthaltenen Datenbestände zu löschen.</p> | |
| <p>4. Einwohnerregister</p> | |
| <p>§ 13 Elektronische Registerführung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch.</p> <p>² Der Kanton trägt 60 Prozent, die Einwohnergemeinden zusammen 40 Prozent der Kosten für die notwendigen Informatikmittel und Informatikdienste.</p> <p>³ In den Einwohnerregistern werden geführt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Daten nach den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes[SR 431.02];2. Angaben betreffend Vormundschaft, Beistandschaft oder Vorsorgeauftrag sowie Angaben zur Feuerwehrplicht;3. Daten gemäss der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister[BGS 251.12]. | |
| <p>§ 14 Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikatoren</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden führen die eidgenössischen Wohnungsidentifikatoren (EWID) in ihren Einwohnerregistern, damit Personen den Wohnungen zugeordnet werden können.</p> | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| <p>² Die EWID der Einwohnergemeinden werden im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführt.</p> <p>³ Die industriellen Werke und andere registerführende Stellen stellen die Daten gemäss Art. 8 Abs. 2 des Registerharmonisierungsgesetzes[SR 431.02] unentgeltlich zur Verfügung.</p> | |
| <p>§ 15 Physische Wohnungsnummer</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können die physischen Wohnungsnummern vorschreiben und werden ermächtigt, den Eigentümerinnen und Eigentümern die physischen Wohnungsnummern kostendeckend abzugeben.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können mit Dritten zusammenarbeiten.</p> <p>³ Soweit erforderlich ist für die Vergabe der physischen Wohnungsnummern der Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.</p> | |
| <p>5. AHV-Versichertennummer</p> | |
| <p>§ 16 AHV-Versichertennummer</p> <p>¹ Die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.</p> | |
| <p>6. Zuständigkeiten</p> | |
| <p>§ 17 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet:</p> <p>1. die weiteren amtlichen Personenregister gemäss § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und die von diesen zu liefernden Daten;</p> | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| <p>2. die Personenidentifikatoren, mit denen die datenbeziehenden Organe die Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten der natürlichen Personen in ihren Datensammlungen mit den entsprechenden Daten aus den kantonalen Personenregistern abgleichen können;</p> <p>3. die Identifikatoren, mit denen die datenbeziehenden Organe die Daten der juristischen Personen und Personengesellschaften in ihren Datensammlungen mit den entsprechenden Daten aus den kantonalen Personenregistern abgleichen können.</p> <p>² Er erlässt Bestimmungen über das Meldeverfahren bei der Einwohnerkontrolle.</p> | <p>² Er erlässt Bestimmungen über das Meldeverfahren bei der <u>Einwohnerkontrolle für das Einwohnerregister zuständigen Stelle</u>.</p> |
| <p>§ 18 Zuständige Direktion[Gesundheitsdirektion]</p> <p>¹ Die zuständige Direktion ist verantwortlich für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Einwohnerregister.</p> <p>² Sie koordiniert die Datenlieferungen an den Bund.</p> | |
| <p>§ 19 Informatikkonferenz Kanton-Gemeinden (IKG)</p> <p>¹ Die IKG ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verabschiedung der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, welche die kantonalen Personenregister in Bezug auf die Personendaten aus den Einwohnerregistern erfüllen müssen;2. die Verabschiedung der Regeln zur Prüfung der Personendatenlieferungen aus den Einwohnerregistern;3. die Genehmigung des Verfahrens zur Löschung der aus den Einwohnerregistern gelieferten Personendaten;4. die Genehmigung des Verfahrens zur Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen; | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|--|---|
| 5. die Genehmigung des Verfahrens zur Berücksichtigung von Datensperren; 6. die Genehmigung von bedarfsgerechten Abrufverfahren; 7. die Stellungnahme zu Gesuchen um Zugriff auf Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten der kantonalen Personenregister. | |
| § 20 Zuständiges Amt[Amt für Informatik und Organisation (AIO)] ¹ Das zuständige Amt ist verantwortlich für: 1. den Betrieb der kantonalen Personenregister und die Sicherheit der für den Betrieb notwendigen Informatikmittel; 2. die Erarbeitung der von den kantonalen Personenregistern zu erfüllenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit nach Rücksprache mit der kantonalen Datenschutzstelle; 3. die Gewährleistung der Sicherheit der Daten, die in den kantonalen Personenregistern bearbeitet werden; 4. die Festlegung der technischen Anforderungen an die Datenlieferungen und die Schnittstellen nach Rücksprache mit der kantonalen Datenschutzstelle; 5. die Koordination und Verwaltung der Zugriffe auf Daten der kantonalen Personenregister; 6. die Qualitätskontrolle und die Meldung von Unstimmigkeiten zu Händen der datenliefernden Organe. ² Es erstellt periodisch einen Bericht über den Betrieb der kantonalen Personenregister zu Händen der IKG und der zuständigen Direktion. | |
| 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen | |
| § 21 Übergangsbestimmung | |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|---|--|
| <p>¹ Die folgenden kantonalen Register können bis zur Ablösung der jeweiligen IT-Anwendungen die ZPK-Nummer weiterführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Steuerregister;2. das Handelsregister;3. das Grundbuch;4. das Einbürgerungsregister;5. der Debitoren- und Kreditorenstamm (Finanz- und Rechnungswesen der Finanzdirektion);6. die Register beim Strassenverkehrsamt;7. die Schulverwaltungsregister der kantonalen Schulen, welche die ZPK-Nummer führen;8. die Berufsbildungsregister des Amtes für Berufsbildung (AFB);9. das Benutzerregister des Amtes für Informatik und Organisation. <p>² Die folgenden gemeindlichen Register können bis zur Ablösung der jeweiligen IT-Anwendungen die ZPK-Nummer weiterführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Einwohnerkontrollregister;2. die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltungen der Einwohnergemeinden;3. die Schulverwaltungsregister der Einwohnergemeinden. | <p>1. die Einwohnerkontrollregister <u>Einwohnerregister</u>;</p> <p>³ Die bisher bestehenden Bewilligungen gemäss der Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch[BGS 157.22] bleiben weiterhin gültig.</p> |
| | II. |

| [M09] Antrag des Regierungsrats vom 26. November 2019; Vorlage Nr. 3025.2 (Laufnummer 16185) | [M10K1] Antrag der Kommission vom 27. März 2020; Vorlage Nr. 3025.3 (Laufnummer 16277) |
|---|--|
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | Der Erlass BGS 251.1 , Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG) vom 30. Oktober 2008, wird aufgehoben. |
| | IV. |
| | Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...]. |
| | Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ... |